



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg : Correspondenz aus  
Mecklenburg-Strelitz.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Wenn sie in ihrer hochmüthigen und geistlosen Absperrung verharret, so wird sie ohne Zweifel langsam eines unrühmlichen Todes sterben und nicht einmal das Mitleid beanspruchen können, das wir auch Selbstmördern schenken, wenn sie um einer Idee willen ihrer eigenen Existenz ein Ende gemacht haben.

Sollen wir aber die bereits vorliegenden Ergebnisse von Duruy's Ecole des hautes études kurz zusammenfassen, so können wir sie dahin präcisiren: Es gibt jetzt in Frankreich eine Anstalt, die, den Wünschen einer strebsamen, lern- und forschungsseifigen Minorität Rechnung tragend, Pflege und Ausbildung der reinen Wissenschaft um ihrer selbst willen sich zum Ziele gesetzt hat. Sodann: es ist überhaupt in Frankreich wieder möglich geworden, Philologie zu studiren.

## Die Verfassung des Fürstenthums Rakeburg.

Correspondenz aus Mecklenburg-Strelitz.

Die wiederholt dem Reichstage des norddeutschen Bundes vorgetragenen Beschwerden der Rakeburger über den verfassungslosen Zustand ihres Ländchens hatten bekanntlich den Erfolg, daß der Bundesrath gegen die großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Regierung die Erwartung aussprach, dieselbe werde jenen Beschwerden in geeigneter Weise abhelfen. Ueber das Wie? und Wann? war nichts gesagt und der Regierung also in dieser Beziehung völlig freie Hand gelassen. Nachdem vor längerer Zeit der strelitzer Staatsminister Freiherr von Hammerstein das Fürstenthum bereist hatte, um sich mit den Verhältnissen desselben vertrauter zu machen, vielleicht auch hier und da Erkundigungen über die auf die Verfassungsform bezüglichen Wünsche der Bevölkerung einzuziehen, verlautete lange Zeit nichts über die Förderung dieser Angelegenheit und, wie auch Ihre letzte schweriner Correspondenz bezeugt, fehlte es nicht an Zweifeln, welche die Erledigung derselben ad calendas Graecas vertagt glaubten. Und doch muß die Rakeburger Verfassung schon so gut wie fertig gewesen sein, als der Großherzog von Strelitz im October unser Fürstenthum bereiste, ohne die Bevölkerung durch eine bezügliche Andeutung zu erfreuen. Vermuthlich wollte Se. Hoheit sich erst überzeugen, ob die Rakeburger auch ohne Aussicht auf baldige Gewährung ihres lebhaftesten Wunsches den Landesherren mit schuldigem Respect und Jubel empfangen würden, und da dies in befriedigendster Weise geschah, wurde am 6. No-

vember die Verfassungsverleihung für das Fürstenthum Rakeburg vollzogen, „um die Wünsche der getreuen Unterthanen soweit zu erfüllen, als solches unter Wahrung der landesherrlichen, domanialen und hoheitlichen Rechte und der Verhältnisse des Fürstenthums als integrierenden Theils des Großherzogthums thunlich war.“ No. 33 des offiziellen Rakeburger Anzeigers publicirt die aus 16, schreibe sechszehn Paragraphen bestehende Verfassung unter dem 26. November, und es dürfte die Leser der „Grenzboten“ interessiren, diese neueste Errungenschaft verfassungsmäßiger Freiheit näher kennen zu lernen.

Daß der Fürst des ständisch organisirten Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz seinem Fürstenthum Rakeburg keine constitutionelle Verfassung verleihen werde, war mit Sicherheit vorauszusehen. Rakeburg wird in Neustrelitz als ein „integrierender Bestandtheil“ des gesammten Großherzogthums betrachtet, obgleich die Rakeburger selbst nur von einer Personalunion wissen wollen. Diesem integrierenden Bestandtheil konnten also unmöglich Institutionen octroyirt werden, die den Mecklenburg-Strelitzern „ewig unbekannt“, mindestens unerreichbar bleiben sollen; und so stand von Anfang an fest, daß die neue Verfassung keine andere als eine ständische sein werde. Wenn die Rakeburger gleichwohl mit einem mecklenburgischen Landtag en miniature verschont blieben, so haben sie das wohl nur dem Umstande zu verdanken, daß sich in Rakeburg eben keine Ritter- und Landschaft aus der Erde stampfen ließ: denn es gibt hier nur drei Allodialgüter, die würdig den mecklenburgischen Ratifundien an die Seite gestellt werden könnten, und abgesehen von dem domanialen Antheil an der sonst lauenburgischen Stadt Rakeburg, der sog. Domsfreiheit, nur eine, noch dazu amtsfähige Stadt, Schönberg mit ca. 2000 Einwohnern. Die übrige Bevölkerung des Fürstenthums etwa 16,000 Einwohner auf 6 Quadratmeilen, gehört einem wohlhabenden Bauernstande an, der bis auf den heutigen Tag die früher unter dem Krummstabe des Rakeburger Bischofs erlangte oder bewahrte größere Freiheit und Unabhängigkeit behielt, deren die Bauern der umliegenden Landschaften entbehren. Daher blieb für eine ständische Zusammensetzung der neu zu schaffenden Landesvertretung nichts weiter übrig, als den in Rakeburg dominirenden Bauernstand als solchen anzuerkennen, wodurch nicht ausgeschlossen war, daß den übrigen Elementen der Bevölkerung ausreichliche Berücksichtigung zu Theil gelassen werde. Die neue Verfassung beruft neben den drei Gutsbesitzern neun Abgeordnete des Bauernstandes, drei Pächter landesherrlicher Domanialhöfe, drei Abgeordnete der Stadt Schönberg und drei Pastoren in „die Vertretung des Fürstenthums“. Mit Ausnahme der ipso jure landtagsfähigen Gutsbesitzer werden die Abgeordneten durch absolute Stimmenmehrheit ihrer Standesgenossen „in üblicher Weise“ gewählt, und zwar sollen von den städtischen (Schönberger) Abgeordneten zwei durch die ansässigen Bürger aus

der Zahl dieser und einer vom Magistrat und den vier Bürgerrepräsentanten aus dem Magistrat gewählt werden. Die bäuerlichen Wahlkreise schließen sich der alten Eintheilung des Landes in vier große Vogteien, Schönberg, Ruppensdorf, Schlagsdorf und Stove, und eine kleinere, Mannhagen, in der Weise an, daß jede der ersteren in besonderen Abtheilungen zwei, die letzteren einen Abgeordneten wählt; die Vertreter des geistlichen Standes werden von der aus acht Predigern bestehenden Landessynode und die drei Domanialpächter von ihren Genossen gewählt. Die Bewohner der Rakeburger Domsfreiheit bleiben ohne Vertreter.

Diese Zusammensetzung der Vertretung entspricht durchaus den Verhältnissen des Landes, und wäre derselben nur ein genügender Wirkungskreis zugewiesen, so würde sich gegen die neue Verfassung wesentlich nur einwenden lassen, daß es überhaupt wunderbar erscheint, in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts einen ständischen Staat zu organisiren. Wollte man diesen Versuch aber auch der Strelitz-Rakeburger Regierung zu Gute halten, so kann doch das Maß der den Rakeburgern zugestandenen landständischen Rechte auch mecklenburgische Ansprüche nicht befriedigen. Ihre Zustimmung soll nur erforderlich sein, wenn es sich um Veränderung der bestehenden Abgaben handelt, in allen anderen Fällen der Gesetzgebung soll dagegen nur das „rathsame Erachten“ der Vertretung erforderlich sein, wie es die mecklenburgischen Stände in den sogenannten „gleichgiltigen“ Sachen abzugeben haben. Daneben ist freilich der Rakeburger Vertretung die Mitwirkung auf einzelnen Verwaltungsgebieten in Aussicht gestellt, etwa wie durch die neue preussische Kreisordnung den Kreistagen, vorläufig jedoch nur in so allgemeinen Umrissen, daß es bis zum Erlass der angekündigten Ausführungsverordnungen kaum möglich ist, sich ein Urtheil darüber zu bilden, inwiefern in dieser Bestimmung etwa ein Keim zu weiterer Entwicklung der landständischen Rechte enthalten ist; genannt sind in dieser Beziehung das Armenwesen, das Communications-, Militär-, Versicherungs- und das Schulwesen nach seiner äußeren Seite. Die geistlichen Angelegenheiten, zu denen in Rakeburg wie in Mecklenburg die innere Seite desselben gehört, sind trotz des geistlichen Elements in der Vertretung von der ständischen Sphäre ausgeschlossen. Bezüglich des Armenwesens ist die in der Verfassung vorbehaltene Ausführungsverordnung gleichzeitig mit dieser publicirt und durch diese für gewisse schwerere Armenlasten aus den bisherigen Armendistricten des Fürstenthums ein einziger Armenverband gebildet worden. Die Bedürfnisse desselben sollen aus einem von der Vertretung und ihrem alljährlich zu wählenden ständigen Ausschuss (ein Schönberger, ein Bauer und ein Domanialpächter) zu verwaltenden Landesfonds bestritten werden, der auch für die übrigen, der ständischen Mitwirkung zu unterstellenden Verwaltungsgegenstände, namentlich die Unterhaltung der

Chaussees, bestimmt ist. Dieser Landesfonds, der an die preussischen Provincialfonds erinnern soll, hat auch die Chausseebauschuld im Betrage von ca. 10,000 Thlr. zu übernehmen, an Activis aber von den Steuererträgen des Fürstenthums jährlich 9200 Thaler und außerdem einen einmaligen Beitrag von 10,000 Thaler zum Bau eines allgemeinen Krankenhauses zu erhalten. Weitere Bedürfnisse desselben sind durch Beiträge des Landes zu decken, und soll, wenn die Vertretung sich nicht rechtzeitig über den „Aufbringungsfuß“ einigt, dieser „Fuß“ von der Landesregierung festgestellt werden, die zu den Armenlasten für das Domanium ein Viertel beizutragen verheißt.

Verufen wird die Vertretung alljährlich im Februar durch die Landvogtei zu Schönberg, d. h. die dortige, unmittelbar unter die Landesregierung zu Neustrelitz ressortirende landesherrliche Centralbehörde des Fürstenthums, deren Vorsitzender — zur Zeit der Graf von Eyben — zugleich Vorsitzender der Landtagsversammlung sein soll. Wie der Vertretung also das Recht abgesprochen ist, selbst ihren Präsidenten zu wählen, so darf sie sich natürlich auch nicht ohne landesherrliche Genehmigung versammeln. Die auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten, von denen alle 2 Jahre ein Drittel durch Neuwahlen ersetzt wird, erhalten keine Diäten, und von Redefreiheit ist in der Verfassung nichts gesagt; doch soll es der Vertretung gestattet sein, gemeinnützige Anträge auf Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe durch ihren Vorsitzenden an die Regierung zu richten.

Aber damit ist es nicht genug: das einzige Recht der Landesvertretung, das Steuerbewilligungsrecht, unterliegt manchen Einschränkungen. Zunächst ist nur von einer ständischen Mitwirkung bei Veränderung der bestehenden Abgaben die Rede: die Abgaben werden also, gleichsam wie ein Pauschquantum nach mecklenburgischem Muster, ohne Weiteres forterhoben. Daneben heißt es aber in der Verfassung, daß neue Steuern, die durch die Bundesgewalt eingeführt werden möchten, von der Zustimmung der Vertretung unabhängig sind. So selbstverständlich diese Clausel ist, so bedenklich erscheint die fernere Bestimmung, daß die Zustimmung der Vertretung nicht erforderlich sein soll für die durch die Gesetzgebung des gesammten Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz etwa eingeführten neuen Steuern: da der mecklenburgische Landtag nur über das Gebiet der drei mecklenburgischen Kreise, also für Mecklenburg-Strelitz nur über den stargardischen Kreis, nicht aber über das Fürstenthum Rügen neue Steuern verhängen kann, ist eine Steuergesetzgebung für das gesammte Großherzogthum nur denkbar als eine aus absoluter landesherrlicher Machtvollkommenheit originirende, die freilich im stargardischen Kreise auf den Widerspruch der Landstände stoßen würde, der aber die Rügenburger Vertretung wegen obiger, sonst unverständlicher

Clausel sich ebenso unterwerfen müßte, wie das Fürstenthum bisher der absoluten Gesetzgebungsgewalt des Landesherrn unterworfen war.

Bei so beschränkten Befugnissen dürften die Rakeburger Stände schwerlich je in die Lage kommen, sich über Beeinträchtigung derselben jemals zu beklagen; gleichwohl bestimmt der letzte Paragraph dieser s. g. Verfassung „um Uebergriffen der Vertretung zu begegnen“ daß, wenn zwischen der Landesregierung und der Vertretung des Fürstenthums Streitigkeiten über die Verfassung entstehen, welche auch bei wiederholtem Versuch gütlicher Erledigung nicht beseitigt werden, dieselben, sofern nicht Einigung über ein anderes Gericht erfolgt, durch den schiedsrichterlichen Spruch des jedesmaligen höchsten Landesgerichts, in den Mecklenburgischen Staaten endgiltig geschlichtet werden sollen. Scheint hierdurch den Rakeburgern eine gewisse Garantie für den Fortbestand ihrer Verfassung gegeben zu sein, so wird derselbe doch wieder in Frage gestellt durch die Bestimmung der Einleitung, wonach die Verfassung verliehen wird „unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche in der Folge etwa ein näherer Anschluß des Fürstenthums an die Verfassung der übrigen mecklenburgischen Lande erforderlich machen könnte“.. Daß der Vertretung bei Einführung solcher Veränderungen eine entscheidende Stimme zustehen solle, ist nicht gesagt und Rakeburg wird sich also nur so lange in ungestörtem Genuße seiner jetzigen Verfassung erfreuen, so lange obige Vorsetzung nicht eintritt: dann aber hat es sich ohne Widerspruch dem zu unterwerfen, was ihm durch eine neue Octroirung etwa gewährt wird. — Daß man auch in Strelitz an die Möglichkeit einer Verfassungsveränderung für Mecklenburg denkt, ist jedenfalls das Interessanteste an der Sache und an der neuen Rakeburger „Verfassung“. Im Uebrigen scheint dieselbe nur bestimmt, Richtenberg's bekanntes Wort von dem Messer ohne Klinge, an welchem der Stiel fehlt, zu illustriren.

### Goethe und Heinrich Schöppe.

(Mitgetheilt von Dr. Ludw. Hirzel.)

Am 10. Januar 1826 hielt Heinrich Schöppe in der naturforschenden Gesellschaft zu Aarau eine Vorlesung, welche unter dem Titel: „Die farbigen Schatten, ihr Entstehen und Geseß“ nachher bei H. R. Sauerländer gedruckt worden ist. In dieser Schrift, welche der allgemeinen Gesellschaft schweizerischer Naturforscher und den naturforschenden Gesellschaften von Aarau, Zürich, Grenzboten I. 1870.